

An das Stadtparlament

Winterthur

Umsetzung der Motion «Arbeitsmarktstipendien» (Parl. 2023.88); Neuerlass einer Verordnung über Arbeitsmarktstipendien (Verordnung Arbeitsmarktstipendien, VAMS)

Referendum: *fakultativ*

Ausgabenbremse: *nein*

Finanzierung: *steuerfinanziert*

Antrag:

1. Die Verordnung über Arbeitsmarktstipendien (Verordnung Arbeitsmarktstipendien, VAMS) wird gemäss Beilage 1 gestützt auf Artikel 17 Absatz 2 lit. h der Gemeindeordnung erlassen.
2. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
3. Mit dem Beschluss gemäss vorstehender Ziff. 1 wird die Motion betreffend Arbeitsmarktstipendien umgesetzt und damit als erledigt abgeschrieben.

Weisung:

1. Ausgangslage

1.1 Motion Arbeitsmarktstipendien

Am 27. November 2023 reichten die Stadtparlamentsmitglieder Beatrice Helbling-Wehrli (SP), Renate Dürr (Grüne/AL), Nicole Holderegger (GLP), Franziska Kramer-Schwob (EVP) mit 39 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern folgende Motion ein, welche vom Stadtparlament am 22. Januar 2024 an den Stadtrat überwiesen wurde:

«Antrag

Der Stadtrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen für die Einführung von Arbeitsmarktstipendien auszuarbeiten. Dabei soll er sich am System der Arbeitsmarktstipendien der Stadt Zürich orientieren.

Begründung

Die Anforderungen des Arbeitsmarkts entwickeln sich aufgrund veränderter Berufsbilder und Tätigkeiten. Neue Kompetenzen sind laufend gefragt. Lebenslanges Lernen ist deshalb für alle Berufstätigen zwingend. Weiterbildungen schützen vor Jobverlust. Insbesondere für Menschen mit niedriger oder mittlerer Qualifikation ist es wichtig, sich beruflich weiterzuentwickeln.

Doch gerade jene Menschen, die Weiterbildungen am nötigsten hätten, nehmen am wenigsten daran teil. Der Forschungsbericht Nr. 14/22 der Nationalen Plattform zur Prävention und Bekämpfung von Armut zeigt, dass sich Arbeitnehmende mit kleinem Einkommen oftmals Weiterbildungen nicht leisten können und entsprechend grosse Schwierigkeiten überwinden müssen. Die Stadt Zürich hat Arbeitsmarktstipendien eingeführt, um auch Menschen mit kleinem Budget Weiterbildungen zu ermöglichen. Längerfristig entlasten sie damit die Sozialhilfe, indem Personen ihre Arbeitsmarktfähigkeit erhalten und fördern. Davon profitiert auch die Wirtschaft. Diese vielseitigen Vorteile überzeugten den Zürcher Gemeinderat: Er nahm die gesetzlichen Grundlagen für die Arbeitsmarktstipendien einstimmig an.

In der Stadt Zürich sind Arbeitsmarktstipendien unter anderem an folgende Voraussetzungen geknüpft: Die Weiterbildung kann nicht selbst finanziert werden, die Person wohnt seit zwei Jahren ununterbrochen in der Stadt und sie verfügt über fünf Jahre Erwerbserfahrung.

Arbeitsmarktstipendien sind beispielsweise möglich für fachliche Weiterbildungen, Umschulungen, einen Wiedereinstieg, Kurse in Grundkompetenzen (Deutsch, Mathematik, IT-Anwenderkenntnisse), Deutschkurse oder einen ersten Berufsabschluss für Erwachsene. Mit den Arbeitsmarktstipendien werden direkte Kosten der Weiterbildung, insbesondere die Kurskosten, übernommen. Zusätzlich sind Beiträge möglich für die Kinderbetreuung und den Einkommensausfall aufgrund der Weiterbildung.

Die Höhe der Arbeitsmarktstipendien hängt von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Betroffenen ab. Sie sind subsidiär und kommen daher nur dann zum Tragen, wenn die Person sich die Weiterbildung nicht leisten kann und Arbeitgebende, das RAV oder die IV die Kosten nicht übernehmen. Die Subsidiarität soll ergänzend zur Stadt Zürich auch auf die Sozialhilfe angewendet werden.

Eine von der Stadt bestimmte Stelle informiert über die Leistungen. Sie berät, damit die passende Weiterbildung gewählt wird. Zentrales Kriterium dabei ist der Arbeitsmarktnutzen. Ein Anspruch auf Arbeitsmarktstipendien kann von einer Abklärung abhängig gemacht werden.»

Mit seinem Bericht vom 8. Mai 2024 hat der Stadtrat zu dieser Motion Stellung genommen und dem Stadtparlament beantragt, sie erheblich zu erklären (Parl.-Nr. 2023.88). Der Stadtrat befürwortete die Motion. Er identifizierte Arbeitsmarktstipendien als eine mögliche Massnahme zur Bildungsförderung von geringqualifizierten Personen, welche bei der Erarbeitung der Bildungsstrategie im Rahmen des Legislaturprogramms 2022–2026 evaluiert werden sollten. Um eine Gesamtsicht zu ermöglichen und die verschiedenen Massnahmen der Bildungsstrategie optimal aufeinander abzustimmen, hat der Stadtrat dem Stadtparlament eine Fristverlängerung für die Erarbeitung von Grundlagen für die Ausrichtung von Arbeitsmarktstipendien beantragt.

Das Parlament ist dem Antrag des Stadtrats mit Beschluss vom 16. September 2024 gefolgt (Parl.-Nr. 2023.88) und hat die Motion betreffend Arbeitsmarktstipendien erheblich erklärt (Zustimmung: 38:12 Stimmen). Die Frist zur Vorlage einer gesetzlichen Grundlage für die Einführung von Arbeitsmarktstipendien wurde bis am 30. Juni 2026 erstreckt (Zustimmung: 50:0 Stimmen).

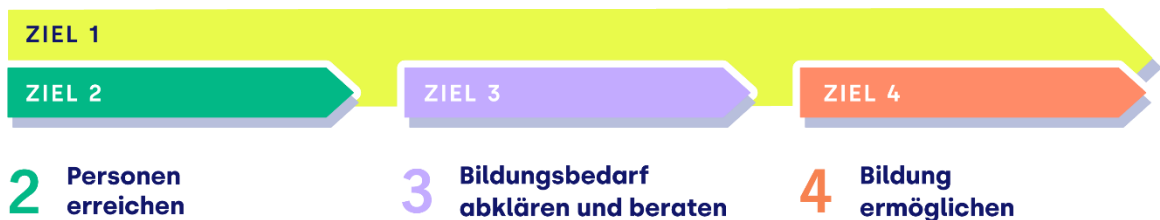
1.2 Bildungsstrategie für geringqualifizierte Personen

Die Bildungsstrategie für geringqualifizierte Personen¹ wurde am 26. November 2025 durch den Stadtrat verabschiedet. Diese versteht die Förderung von geringqualifizierten Personen als einen Prozess mit drei Schritten: «Erreichen», «Abklären und Beraten» und «Bildung ermöglichen». Grundlage dieses Prozesses sind Vernetzung, Koordination und Angebot.

¹ [Bildungsstrategie](#) für geringqualifizierte Personen, Winterthur, 2025. ([Kurzfassung](#) der Strategie).

Modell der Winterthurer Bildungsstrategie für geringqualifizierte Personen

1 Vernetzung, Koordination und Angebote



Die Bildungsstrategie beinhaltet vier Ziele und vierzehn Massnahmen:

Ziel 1: Vernetzung, Koordination und Angebote

Die Stadt Winterthur fördert den Austausch mit Netzwerkpartner:innen und setzt sich gezielt für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Angebots für geringqualifizierte Personen ein. Die Stadt Winterthur bietet einen Überblick über relevante Bildungsangebote für geringqualifizierte Personen.

Massnahmen

- 1.1 Netzwerk pflegen
- 1.2 Kontakte mit für Winterthur relevanten Arbeitgeber:innen intensivieren
- 1.3 Angebot überprüfen und weiterentwickeln
- 1.4 Angebotsübersicht erstellen
- 1.5 Rechtliche Hürden senken

Ziel 2: Geringqualifizierte Personen erreichen

Die Stadt Winterthur erreicht geringqualifizierte Personen über verschiedene, niederschwellige Kanäle.

Massnahmen

- 2.1 Multiplikator:innen sensibilisieren
- 2.2 Niederschwellige Informationsmittel erstellen
- 2.3 Fachpersonen der Sozialen Dienste schulen

Ziel 3: Bildungsbedarf abklären und beraten

Die Stadt Winterthur unterstützt geringqualifizierte Personen bei der Abklärung des Bildungsbedarfs.

Massnahmen

- 3.1 Grundabklärung für Personen in der Sozialhilfe und Asylsozialhilfe durchführen
- 3.2 Abklärung für Personen ausserhalb eines Unterstützungssystems prüfen
- 3.3 Abklärung von Grundkompetenzen und niederschwellige Beratung koordinieren

Ziel 4: Bildung ermöglichen

Die Stadt Winterthur unterstützt geringqualifizierte Personen bei der Erlangung von Grundkompetenzen und arbeitsmarktorientierten Aus- und Weiterbildungen.

Massnahmen

4.1 Arbeitsmarktstipendien ausrichten

4.2 Erwachsene geringqualifizierte Personen auf dem Bildungsweg begleiten

4.3 Geringqualifizierte Jugendliche und junge Erwachsene auf dem Bildungsweg begleiten

Die Umsetzungsplanung mit detailliertem Zeitplan, Zuständigkeiten und Konkretisierungen der Massnahmen wurde vom Stadtrat am 17. Juni 2026 genehmigt. Bei der Umsetzung wurde dem Ziel 4.1. «Arbeitsmarktstipendien ausrichten» besondere Priorität eingeräumt, damit dem Stadtparlament mit der vorliegenden Weisung der Neuerlass einer Verordnung unterbreitet werden kann. Die Massnahme «Arbeitsmarktstipendien ausrichten» ist im Gesamtkontext der Bildungsstrategie für geringqualifizierte Personen und im Verbund mit den anderen dreizehn Massnahmen zu verstehen. Für den Erfolg und die Wirkung der Arbeitsmarktstipendien ist es wesentlich, dass anspruchsberechtigte Personen und ihr Umfeld von diesem Angebot erfahren (vgl. Ziel 1 und 2 der Bildungsstrategie). Aufgrund ihrer persönlichen Situation ist davon auszugehen, dass sie Beratung benötigen, um das für sie passende Angebot zu finden und die dafür notwendige Finanzierung zu organisieren (vgl. Ziel 3). Eine Begleitung während der Weiterbildung soll sicherstellen, dass diese nicht abgebrochen wird und die Bildungsinvestition nicht verloren geht (vgl. Ziel 4). Die Bildungsstrategie für geringqualifizierte Personen ist darauf ausgerichtet, keine neuen Strukturen aufzubauen. Bereits heute setzen sich private, kirchliche, kantonale und städtische Stellen für die Verbesserung der Bildungs- und Arbeitsmarktsituation der Personen ein, die bei ihnen Rat suchen. Mit der Bildungsstrategie will der Stadtrat die Koordination und Zusammenarbeit gezielt voranbringen und verstärken.

2. Umsetzung der Motion: Neuerlass der Verordnung über Arbeitsmarktstipendien (Verordnung Arbeitsmarktstipendien, VAMS)

2.1 Zielsetzung

Mit mangelnder Bildung steigt das Risiko, die Arbeitsmarktfähigkeit und die Arbeitsstelle zu verlieren beziehungsweise den (Wieder-)Einstieg in den Arbeitsmarkt nicht zu schaffen. Häufig stellt bereits die Lebensrealität von geringqualifizierten Personen eine hohe Hürde dar. In der Regel verfügen diese nicht über die finanziellen und zeitlichen Ressourcen für Aus- und Weiterbildungen: Die Bewältigung des Alltags sowie die Existenzsicherung blockieren den Bildungswunsch beziehungsweise vereiteln die Bildungsanstrengungen. Ziel der Arbeitsmarktstipendien ist die Unterstützung geringqualifizierter Personen bei der Erlangung von Grundkompetenzen und arbeitsmarktorientierten Aus- und Weiterbildungen mit dem Ziel des Erwerbs, Erhalts und der Stärkung der Arbeitsmarktfähigkeit. Mit den Arbeitsmarktstipendien fördert die Stadt Winterthur insbesondere geringqualifizierte Personen in knappen finanziellen Verhältnissen subsidiär zu anderen Unterstützungssystemen und unterstützt diese – unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit –, damit sie nicht aus finanziellen Überlegungen auf Weiterbildung verzichten.

2.2 Anspruchsgruppe

Beitragsberechtigt sind arbeitsfähige Personen, die das AHV-Alter noch nicht erreicht haben und seit mindestens einem Jahr in Winterthur wohnhaft sind oder direkt aus dem Ausland zugezogen sind. Weiter müssen die Personen über 3 Jahre Berufserfahrung verfügen, an die die Weiterbildung anknüpfen kann. Ausserdem soll die Erstausbildung zuerst über eine gewisse Zeit auf dem Arbeitsmarkt angewendet werden, bevor eine nächste Bildung unterstützt wird. Daher wird

weiter vorausgesetzt, dass der letzte Ausbildungsabschluss mindestens 3 Jahre zurückliegt. Gemäss dem Anliegen der Motionärinnen wird bei der Vergabe von Arbeitsmarktstipendien der Fokus auf Personen mit niedriger und mittlerer Qualifikation gelegt. Entsprechend werden Personen mit Tertiärabschluss grundsätzlich von der Unterstützung durch Arbeitsmarktstipendien ausgeschlossen.

Um den individuellen Bedürfnissen und Lebensläufen der gesuchstellenden Personen gerecht zu werden, sieht die Verordnung vor, dass der Stadtrat in der Vollzugsverordnung Ausnahmen vorsehen kann.

Begrenzt wird der Anspruch auf Arbeitsmarktstipendien insbesondere durch den Arbeitsmarktnutzen (vgl. Ziffer 2.4) und den wirtschaftlichen Voraussetzungen der gesuchstellenden Person, welche die Höhe des Beitrags bestimmen (vgl. Ziffer 2.5).

2.3 Bildung

Bildung wird in der Verordnung breit definiert und deckt alle Aspekte von Bildung ab, die auf dem Weg für eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration nötig sein können. Bildung kann dem Erwerb und der Erweiterung unterschiedlicher arbeitsmarktrelevanter Kompetenzen dienen. So fallen bspw. Grund- und Schlüsselkompetenzen, Fachkompetenzen oder Weiterbildungen sowie der Berufsabschluss für Erwachsene darunter. Jeder Kompetenzerwerb durch professionell vermittelte, strukturierte Bildung (Bildung durch qualifizierte Fachpersonen in einer definierten Lehr-Lern-Beziehung) gilt als unterstützungswürdig, wenn dieser zur Erlangung, Erhaltung oder Erweiterung der Arbeitsmarktfähigkeit beiträgt.

Arbeitsmarktstipendien werden subsidiär zu kantonalen Stipendien ausgerichtet. Sie sollen kantonale Stipendien ergänzen und nicht ersetzen. So gehen bspw. vom Kanton im Rahmen des EG BBG² finanzierte Massnahmen wie z. B. Lernstube oder Kurse für Grundkompetenzen den Arbeitsmarktstipendien vor. Ebenfalls fallen Ausbildungen, die zu Ausbildungsbeiträgen gemäss BiG³ berechtigen, grundsätzlich nicht in den Bereich der Arbeitsmarktstipendien. Eine Ausnahme stellt der Berufsabschluss für Erwachsenen dar. Die im Rahmen der Bildungsstrategie für geringqualifizierte Personen⁴ in Auftrag gegebene «Ist-, Umfeld- und Trendanalyse für Geringqualifizierte in Winterthur»⁵ zeigt, dass 15 Prozent der Winterthurer Wohnbevölkerung zwischen 20 und 64 Jahren keinen Berufsabschluss haben – das sind rund 11'100 Personen. Bei den Sozialhilfebeziehenden beträgt der Anteil der Personen ohne nachobligatorischen Bildungsabschluss rund 56 Prozent. Ein Berufsabschluss kann daher das Risiko für Personen, ihre an- oder ungelernete Berufstätigkeit zu verlieren, massgeblich senken. Unterstützung durch Arbeitsmarktstipendien ist auch deshalb wichtig, weil Nachholbildung oft daran scheitert, dass Personen im Erwachsenenalter sich diese nicht leisten können, weil sie einen eigenen Haushalt führen, Verpflichtungen gegenüber Kindern haben und/oder nicht in der Lage sind, ihr Leben auf das Niveau des sozialen Existenzminimums anzupassen. Erwachsene Personen, die einen Berufsabschluss (eidg. Fähigkeitszeugnis, eidg. Berufsattest) anstreben, nehmen häufig einen erheblichen Erwerbsausfall in Kauf, weil sie die Ausbildung mit Lehrvertrag und deutlich reduziertem Einkommen absolvieren oder weil sie für den Besuch der Berufsfachschule (ohne Lehrvertrag) ihr Erwerbsspensum reduzieren müssen.

Die Unterstützung des beruflichen Erstabschlusses mit Arbeitsmarktstipendien in Fällen, wo keine oder nur ungenügende Ausbildungsbeträge gesprochen werden, ist daher sinnvoll und entspricht dem Zweck und den Zielsetzungen der Arbeitsmarktstipendien.

² Einführungsgesetzes des Kantons Zürich zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG, LS 413.31)

³ Bildungsgesetz vom 1. Juli 2002, (BiG, LS 410.1).

⁴ Vgl. FN 1.

⁵ «Ist-, Umfeld- und Trendanalyse für Geringqualifizierte in Winterthur» der BSS Volkswirtschaftliche Beratung AG.

Die Stadt Winterthur kennt ebenfalls Stipendien und Ausbildungsbeiträge, welche aus bestimmten Sondervermögen (Fonds) im Rahmen der entsprechenden Zweckbestimmung ausgerichtet werden. Die Stipendien werden an Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Winterthur auf Gesuch hin für reglementierte und anerkannte Vor-, Aus- oder Weiterbildung ausgerichtet, wenn der Kanton ihr Gesuch für eine Aus- oder Weiterbildung abgelehnt hat. Zuständig für die Ausrichtung der Stipendien ist aktuell die Abteilung Finanzen des Departements Schule und Sport. Die städtischen Stipendien weisen Ähnlichkeiten mit den Arbeitsmarktstipendien gemäss vorliegender Verordnung auf. So können zum Beispiel fachliche Weiterbildungen, Umschulungen oder Berufsabschlüsse für Erwachsene finanziert werden. In anderen Aspekten unterscheiden sie sich wesentlich von Arbeitsmarktstipendien: Sie orientieren sich beispielsweise nicht am Arbeitsmarktnutzen und sehen keine Beiträge für Kinderbetreuung und den Einkommensausfall aufgrund der Weiterbildung vor.

In den letzten vier Jahren wurden für städtische Stipendien pro Jahr Beträge zwischen insgesamt rund 14'800.00 und 20'095.00 Franken ausgerichtet. Die Anzahl der Gesuche bewegte sich zwischen 5 und 8 Gesuchen pro Jahr. Pro Gesuch wurden maximal Beiträge von 4'000.00 Franken gewährt. Die aufgrund der oft strengen Vorgaben in den Grundlagen der Sondervermögen eingeschränkten Möglichkeiten zur Vergabe von Stipendien sowie die unübersichtliche Vielzahl an Fonds mit verschiedenen, oft veralteten, Zweckbestimmungen, machen eine Überarbeitung notwendig. Zurzeit laufen daher Arbeiten für die Zusammenlegung von Fonds, verbunden mit möglichen Zweckänderungen. Ziel dieser Arbeiten ist ausserdem, die Fonds thematisch zu trennen: Einerseits in Fonds für die Volks- und Sonderschulen inklusive Berufsvorbereitung in der Zuständigkeit des Departements Schule und Sport. Andererseits in Fonds für Weiterbildungen gemäss Verordnung über Arbeitsmarktstipendien (Art. 3 VAMS) in der Zuständigkeit des Departements Soziales.

2.4 Arbeitsmarktnutzen

Welche Weiterbildung für eine Person sinnvoll und nötig ist, lässt sich nur anhand der individuellen Situation (persönliche Situation, Situation auf dem Arbeitsmarkt, Fähigkeiten und Kompetenzen, die mit der Weiterbildung erlangt werden können) feststellen. Eine Weiterbildung soll in erster Linie den Verbleib im Arbeitsmarkt sichern und die Arbeitsmarktfähigkeit stärken, darf der gesuchstellenden Person jedoch auch eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Situation ermöglichen.

Im Gesuch legt die gesuchstellende Person den Arbeitsmarktnutzen der beantragten Weiterbildung dar, d. h. den konkreten beruflichen Nutzen aus der Weiterbildung. Je umfangreicher und teurer eine Weiterbildung oder Umschulung ist, desto höher sind die Anforderungen an die Begründung.

Ob für eine Weiterbildung ein Beitrag gesprochen werden kann, wird anhand der Kriterien «Notwendigkeit», «Zweckmässigkeit» und «Vertretbarkeit» beurteilt.

Das Kriterium der Notwendigkeit einer Weiterbildung ist dann erfüllt, wenn der gesuchstellenden Person die notwendigen, vom Arbeitsmarkt geforderten Kompetenzen fehlen, damit sie längerfristig im Arbeitsmarkt bleiben oder eine Arbeitsstelle finden kann. Die Person muss im Arbeitsmarkt konkret gefährdet sein und eine (Weiter)Bildung soll diese Gefährdung reduzieren.

Als zweckmässig wird eine Weiterbildung dann beurteilt, wenn sie im Einzelfall geeignet ist, die Arbeitsmarktfähigkeit der gesuchstellenden Person zu stärken. Eine Beurteilung der Zweckmässigkeit hat daher immer individuell und fallspezifisch zu erfolgen.

Bei der Vertretbarkeit geht es insbesondere um eine Beurteilung, ob die Kosten und der Nutzen einer Weiterbildung in einem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen, sprich zur angestrebten Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit, stehen.

2.5 Beitragsarten und Grundsätze der Bemessung

Die Verordnung unterscheidet zwischen den Bildungskosten einerseits und dem Bildungserwerbsausfall andererseits.

Die *Bildungskosten* beinhalten die anerkannten Kosten der Weiterbildung selbst sowie die direkt mit der Weiterbildung verbundenen Auslagen für Kinderbetreuung. Zur ganz- oder teilweisen Deckung dieser Kosten können *Bildungskostenbeiträge* gesprochen werden.

Bildungserwerbsausfall bezeichnet den finanziellen Nachteil, den die gesuchstellende Person erleidet, weil sie eine Weiterbildung absolviert, anstatt zu arbeiten. Zur Deckung dieser Kosten kann ein *Bildungserwerbsersatz* ausgerichtet werden. Vorausgesetzt wird, dass für die Weiterbildung eine Reduktion des Erwerbsspensums notwendig ist, d. h. die Weiterbildung nicht berufsbegleitend und somit ohne Erwerbsausfall absolviert werden kann.

Die Höhe der Arbeitsmarktstipendien wird nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Haushalts der gesuchstellenden Person berechnet. Wenn die Person in wirtschaftlichen Verhältnissen oberhalb eines bestimmten Niveaus lebt, wird eine Eigenleistung vorausgesetzt. Dieses Niveau orientiert sich am erweiterten Sozialhilfebudget nach der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS inklusive einer Reserve von 15 Prozent für Steuern und Unvorhergesehenes. Bis zu diesem Niveau wird ausser der Zeit und Energie für die Weiterbildung keine finanzielle Beteiligung erwartet. Oberhalb dieses Budgetniveaus bemisst sich die Eigenleistung in Prozenten (Eigenleistungsfaktor) linear aufsteigend bis zu einem vom Stadtrat bestimmten Grenzbetrag. Im Gegensatz zu kantonalen Ausbildungsstipendien sollen Arbeitsmarktstipendien auch Personen über dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum unterstützen, damit diese nicht aus finanziellen Überlegungen auf Weiterbildung verzichten. Dies erfolgt immer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Weitere Einzelheiten zu den Bildungskosten, zum Bildungserwerbsausfall sowie zur Eigenleistung und ihrer Berechnung führen die Erläuterungen zu den Artikeln 9 – 13 VAMS (Beilage 2) aus.

2.6 Vereinfachtes Gesuchsverfahren und pauschale Ausrichtung von Bildungskostenbeiträgen

Die Verordnung sieht vor, dass der Stadtrat in der Vollzugsverordnung die pauschale Ausrichtung von Beträgen von maximal 2000 Franken für bestimmte Weiterbildungen vorsehen kann und dabei ein vereinfachtes Gesuchsverfahren anwenden wird. Damit können für bestimmte, besonders förderungswerte Weiterbildungen die Hürden bei der Gesuchsstellung gemindert und ein niederschwelliger Zugang geschaffen werden. Zur Gewährleistung einer gewissen Flexibilität und zur Vereinfachung von Anpassungen nach einer bestimmten Erfahrungsdauer, werden die Kompetenz zur Festlegung der Art der Weiterbildungen sowie die konkreten Gesuchserleichterungen an den Stadtrat delegiert.

Ziel der pauschalen Ausrichtung von Bildungskostenbeiträgen im vereinfachten Gesuchsverfahren ist es, Weiterbildungen, die für Personen mit niedriger und mittlerer Qualifikation besonders wichtig sind, zu fördern. Denkbar ist daher etwa, dass der Stadtrat diese Ausnahme für kürzere, kleinformartige Weiterbildungen, wie etwa Deutschkurse oder andere Weiterbildungen zum Erwerb von Grundkompetenzen, nutzen wird. Diese sind für die berufliche Integration und Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe unabdingbar und für die Erlangung von niederschwelliger beruflicher Qualifikation essenziell. Beim vereinfachten Gesuchsverfahren kann sich der Stadtrat vorstellen, dass die gesuchstellende Person für die beantragte Weiterbildung die Kriterien der Notwendigkeit, Zweckmässigkeit und Vertretbarkeit nur summarisch darlegen muss. Auch sind Vereinfachungen möglich bei den konkret einzureichenden Unterlagen. Dies würde nicht nur die Gesuchseinreichung für die gesuchstellenden Personen vereinfachen, sondern auch den Aufwand für die Bearbeitung eines Gesuchs.

3. Vollzug

Für den Vollzug und den Erlass einer entsprechenden Vollzugsverordnung ist der Stadtrat zuständig (Art. 32 GO). Im Rahmen der Vollzugsverordnung wird der Stadtrat insbesondere den Vermögensfreibetrag, die anerkannten Abzüge gemäss Art. 9 VAMS, den Grenzbetrag gemäss Art. 11, die anerkannten Kosten der Weiterbildung gemäss Art. 12 sowie die Tagespauschale und das anrechenbare Einkommen gemäss Art. 13 festlegen. Ausserdem bezeichnet er die für den Vollzug der Verordnung zuständige Stelle(n). Diese sind neben der Gesuchsprüfung und dem Entscheid über die Ausrichtung von Beiträgen auch für die Information, Beratung und Abklärung im Zusammenhang mit Arbeitsstipendien zuständig. Damit die Ziele der Arbeitsmarktstipendien erreicht werden, ist ein niederschwelliges Beratungsangebot für geringqualifizierte oder lernun- gewohnten Personen unverzichtbar. Im Rahmen der Bildungsstrategie werden konkrete Massnahmen erarbeitet, welche auf die Beratung und Begleitung geringqualifizierter Personen abzielen mit dem Ziel, die Zusammenarbeit und Koordination der bestehenden Beratungsstellen zu verstärken. Dabei spielen private und kirchliche Beratungsstellen eine wichtige Rolle. Sie erreichen häufig Personen, welche sich (bewusst) nicht durch städtische oder kantonale Beratungsstellen unterstützen lassen wollen. Ausserdem ist geplant, dass das Departement Soziales eine entsprechende Internetseite mit Informationen zu den Arbeitsmarktstipendien zur Verfügung stellt.

4. Finanzielle Auswirkungen

Arbeitsmarktstipendien sind ein relativ neues Förderinstrument. Die Stadt Zürich hat sie im Jahr 2023 eingeführt, der Kanton Zug hat im Jahr 2025 gesetzliche Grundlagen verabschiedet. Zahlen liegen erst aus der Stadt Zürich für einen kurzen Zeitraum von zweieinhalb Jahren vor. Die finanziellen Auswirkungen der Einführung von Arbeitsmarktstipendien sind daher mit Unsicherheit behaftet respektive können nur grob geschätzt werden. Die Kosten hängen im Wesentlichen von der Nachfrage ab, die wiederum von der effektiven Erreichung der Zielgruppen beeinflusst wird.

Den Mehrkosten stehen längerfristig Einsparungen bei der Sozialhilfe gegenüber, da die Arbeitsmarktstipendien verhindern sollen, dass Personen aufgrund mangelnder Bildung ihren Arbeitsplatz verlieren und finanzielle Unterstützung durch staatliche Systeme, u. a. Sozialhilfe, angewiesen sind. Ausserdem lassen sich die Kosten über die Parameter des Bemessungssystems (Vermögensfreibetrag, Abzüge, Grenzbeträge sowie Höhe des Bildungserwerbssersatzes) steuern und insbesondere bei schlechter Finanzlage der Stadt Winterthur auch reduzieren.

Unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte der Stadt Zürich⁶ hat die Einführung der Arbeitsmarktstipendien für die Stadt Winterthur Mehrausgaben von schätzungsweise 230'000 Franken jährlich zur Folge. Der Betrag setzt sich aus dem geschätzten Beitragsvolumen für die Arbeitsmarktstipendien und den Personalkosten zusammen.

Das geschätzte Beitragsvolumen für Arbeitsmarktstipendien beläuft sich auf ca. 200'000 Franken. Diese Schätzung basiert auf der Annahme, dass jährlich ca. 100 Gesuche (60 vereinfachte und 40 ordentliche Gesuche) eingehen und davon 80 gutgeheissen werden. Von diesen 80 Gutheissungen wird angenommen, dass 50 Gesuche eine durchschnittlich verfügte Beitragshöhe von 1000 Franken (Pauschalbeträge im vereinfachten Gesuchsverfahren) und 30 Gesuche eine durchschnittlich verfügte Beitragshöhe von 5'000 Franken (ordentliches Verfahren) aufweisen. Für die Ausrichtung von Arbeitsmarktstipendien werden ab Budget 2027 jährlich 200'000 Franken vorläufig zu Lasten des Globalkredits der Produktgruppe «Beiträge an Organisationen» beantragt und im Finanz- und Aufgabenplan 2028 bis 2030 eingestellt.

⁶ [Stadt Zürich, Laufbahnenzentrum: Arbeitsmarktstipendien, Gesuche bis 30.06.25 \(Datenstand 31.7.25\)](#)

Bei einer geschätzten durchschnittlichen Bearbeitungsdauer (*administrative Bearbeitung inkl. all-fällige Nachfragen*) von 3 Stunden pro vereinfachtes Gesuch und 6 Stunden pro ordentliches Gesuch ergeben sich Personalkosten von schätzungsweise 30'000 Franken (60 x 3h + 40 x 6h = 420 Stunden = ca. 0,25 FTE⁷).

Der Stadtrat ist bestrebt, die Personalkosten möglichst klein zu halten und die bestehenden Strukturen zu nutzen. Eine leichte Erhöhung der Personalkosten für die Bearbeitung und Administration der Gesuche, insbesondere ab 2028, wird jedoch nicht zu vermeiden sein. Für die Jahre 2028 bis 2030 werden daher jährliche Personalkosten von 30'000 Franken vorläufig zu Lasten des Departementssekretariats DSO beantragt werden.

5. Datenschutz

Die Artikel 16, 18 und 20 VAMS wurden mit der Datenschutzstelle der Stadt Winterthur besprochen. Inhaltliche Vorschläge wurden weitestgehend aufgenommen und eingearbeitet.

6. Inkrafttreten

Die Verordnung über Arbeitsmarktstipendien soll gleichzeitig mit der Vollzugsverordnung über Arbeitsmarktstipendien in Kraft treten. Vor diesem Hintergrund ist es zielführend, dass die Inkraftsetzung von Verordnung und Vollzugsverordnung durch den Stadtrat erfolgt. Somit orientiert sich das Inkrafttreten dieser Verordnung am Inkrafttreten der vom Stadtrat zu erlassenden Vollzugsverordnung.

7. Referendum

Die Verordnung untersteht gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 GO dem fakultativen Referendum.

Die Berichterstattung im Stadtparlament ist dem Vorsteher des Departements Soziales übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Beilagen:

1. Verordnung über Arbeitsmarktstipendien (Verordnung Arbeitsmarktstipendien, VAMS) (Entwurf)
2. Synopse (Verordnung - Kommentar)

⁷ Ansatz Jahreslohn = 120'000 Franken (administrative Arbeiten sowie Facharbeiten Bereich (Weiter)Bildung).